

**Reglement über die Beteiligung an der VBSG Transport AG
und an der VBSG Logistik AG (VBSG-Reglement)**

vom 27. November 2012

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 126 Gemeindegesetz vom 21. April 2009¹ sowie Art. 32 Ziff. 2 und Art. 46 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004² als Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Stadt an der VBSG Transport AG und an der VBSG Logistik AG.
Beteiligung	Art. 2 ¹ Die Stadt hält mindestens so viele Aktien der VBSG Transport AG, dass sie über die absolute Mehrheit an Kapital und Stimmen verfügt. ² Die Stadt hält alle Aktien der VBSG Logistik AG.
Aufgabe	Art. 3 ¹ Die Stadt überträgt der VBSG Transport AG die Aufgabe, öffentliche Verkehrsdienstleistungen im Orts-, Agglomerations- und Regionalverkehr anzubieten. ² Die Stadt überträgt der VBSG Logistik AG die Aufgabe, das übertragene Sachvermögen gut zu verwalten und es sukzessive zu erneuern.
Befugnisse des Stadtparlaments	Art. 4 Das Stadtparlament wählt je zwei Mitglieder der Abordnung der Stadt in den Verwaltungsräten beider Gesellschaften.
Befugnisse des Stadtrats	Art. 5 Der Stadtrat vertritt die Stadt als Aktionärin und übt die Aktionärsrechte an den Generalversammlungen beider Gesellschaften aus.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6 Das Reglement über die Verkehrsbetriebe St.Gallen vom 10. März 2009 ³ wird aufgehoben.
Referendum	Art. 7 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

³ cRS 2009, 115

Inkrafttreten

Art. 8

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, 27. November 2012

Die Präsidentin:

Franziska Wenk

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

